Artenschutzprüfung

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Körrenzig Nr.5 „Am Steinbusch“ in Linnich-Körrenzig, Kreis Düren

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 23.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung 1
2. Plangebiet und Planung 1
3. Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen und Bewertung des faunistischen Potenzials 3
3.1 Habitatstrukturen 3
3.2 Faunistisches Potenzial 5
4. Datenauswertung 5
4.1 Schutzgebiete 6
4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW 6
4.3 Fundortkataster @ LINFOS 8
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren 8
6. Artenschutzprüfung 10
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) 10
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) 11
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) 11
7. Zusammenfassung 12

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Linnich plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Körrenzig Nr. 5 „Am Steinbusch“. Diese soll zum einen eine straßenparallele Bebauung entlang der Straße „Franzosenberg“ ermöglichen und zum zweiten den Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Strukturen und eines Steinkauzhabitats sicherstellen. Darüber hinaus sind für den Steinkauz habitatoptimierende Maßnahmen auf der unmittelbar angrenzenden Grünlandfläche vorgesehen, die zu diesem Zweck in den Geltungsbereich der B-Planänderung aufgenommen wurde.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen und weitere Daten soweit vorliegend) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Im vorliegenden Fall stellt der dauerhafte Schutz des Steinkauzreviers eine wesentliche Veranlassung für die B-Planänderung dar. Diese Art wird daher a priori vertiefender betrachtet.

2. Plangebiet und Planung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Körrenzig Nr. 5 „Am Steinbusch“ liegt im locker bebauten nördlichen Teil von Linnich-Körrenzig (Kreis Düren). Insgesamt umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke 2, 3, tws. 6, 188, 189, 198, 202, 385, tws. 386, 212, 213 und 216-218 in der Flur 7 der Gemarkung Körrenzig und ist ca. 1,9 ha groß. Nach Süden und Westen grenzt dichte Bebauung an die B-Plan Fläche an. Nach Osten hin beginnt lockere Bebauung und nach Nordosten liegen Gärten in relativ naturnahem Zustand.

Der B-Plan ermöglicht derzeit eine durchgängige Bebauung entlang der Straße „Franzosenberg“. Dabei wurden allerdings zwei Flurstücke mit erfasst, die Teil eines bekannten Steinkauz-Reviers sind. Die Planung sieht nunmehr vor, die Flurstücke des Steinkauz-Bruthabitats (188, 189 und 217, 218) als Grünflächen mit der ergänzenden Festsetzung „Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festzusetzen, um eine dauerhafte Sicherung des Steinkauzreviers zu garantieren. Darüber hinaus wird das südöstlich angrenzende Flurstück 202 als Grünfläche mit der überlagernden Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf dieser Fläche soll das Steinkauzrevier durch Nachpflanzungen gestärkt und dauerhaft gesichert werden. Die Baumreihe entlang der Straße wird über die Festsetzung „Flächen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ geschützt.

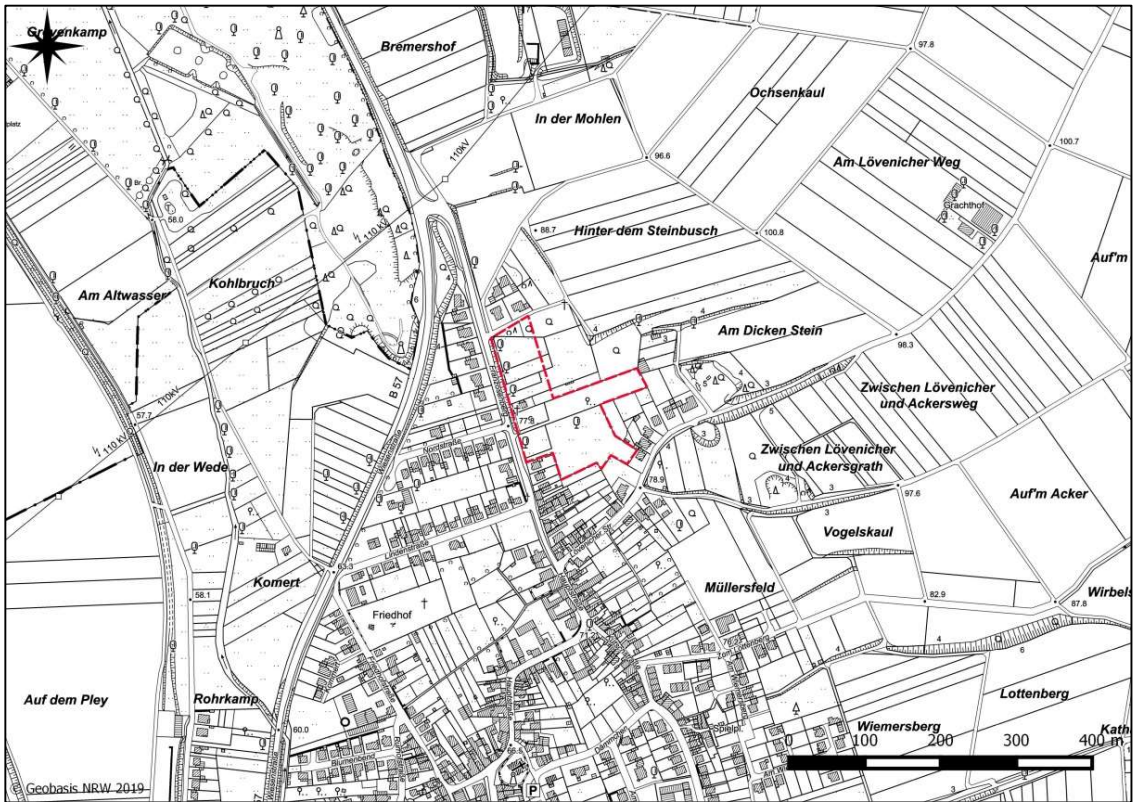


Abb. 1: Geltungsbereich (rot) der 1. Änderung des B-Plans Körrenzig Nr.5 „Am Steinbusch“.



Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereiches.

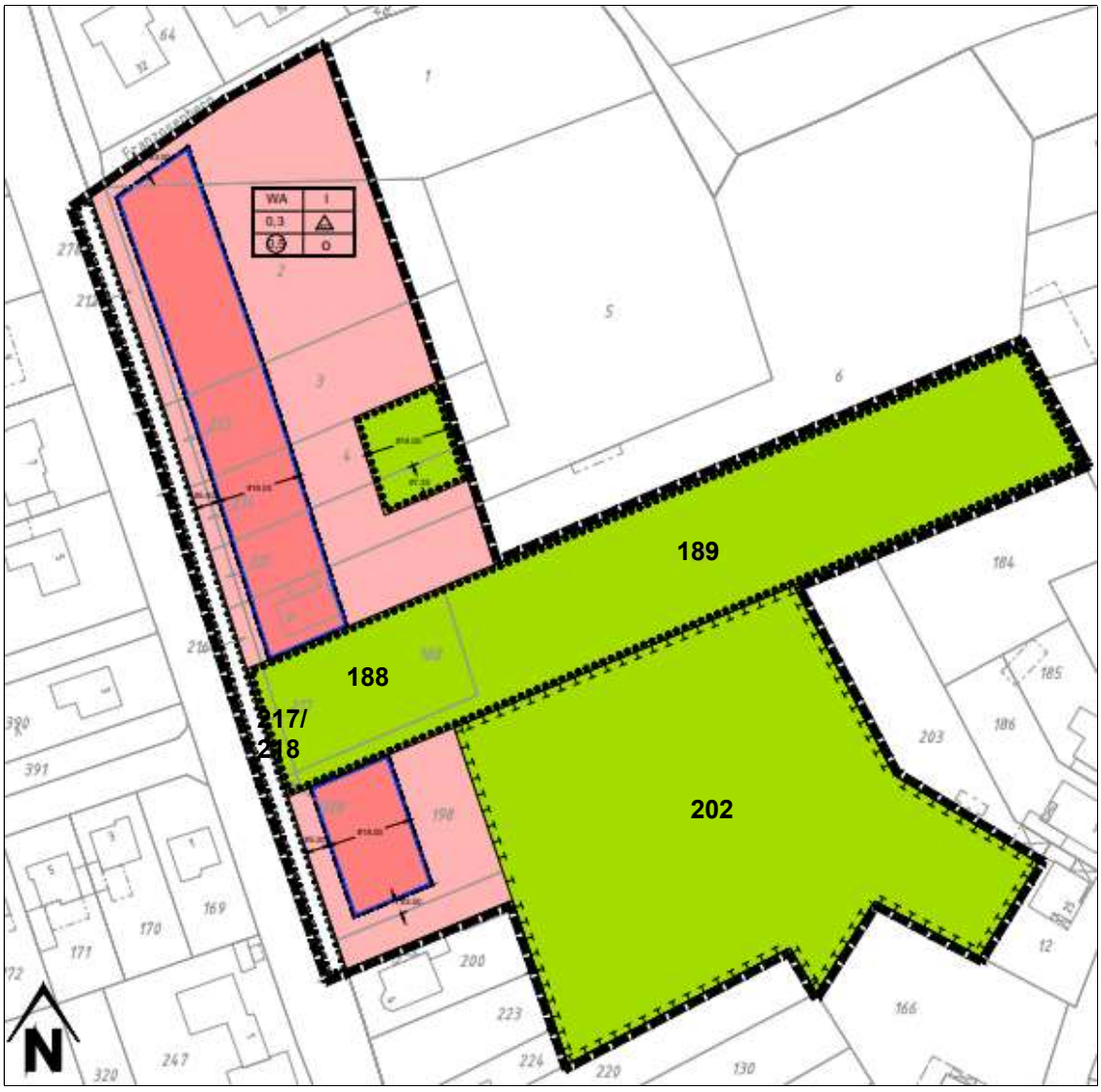


Abb. 3: 1. Änderung des B-Plans Körrenzig Nr. 5 „Am Steinbusch“.

3. Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen und Bewertung des faunistischen Potenzials

3.1 Habitatstrukturen

Am 27.04.2020 fand eine Begehung der Fläche statt. Die Flurstücke 188 und 189 stellen eine Obstwiese mit noch guter Bestockung durch alte Obstbäume dar, die sich von der Straße als Streifen nach Osten erstreckt. Im östlichen Teil befindet sich ein Apfelbaum, der eine Steinkauzröhre trägt. Eine weitere Röhre hängt an einer Laube an der Nordgrenze der Wiese. Diese weist auch Nutzungsspuren auf. Das Revier ist traditionell seit vielen Jahren besetzt. Südlich der Obstwiese liegt auf dem Flurstück 202 eine große Wiese/Weide fast ohne Bestockung. Die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen entlang des Franzosenbergs sind zum Teil schon bebaut. Die noch unbebauten Flächen sind Weiden oder Grünlandbrachen. Entlang der Straße stockt eine Baumreihe.



Abb. 4: Blick auf die Obstwiese Richtung der Straße Franzosenberg.



Abb. 5: Obstbaum mit Steinkauz-Röhre.



Abb. 6: Grünlandfläche (Flurstück 202).

3.2 Faunistisches Potenzial

Die Obstwiese im Zentrum des Geltungsbereichs weist naturgemäß das höchste Lebensraumpotential auf. Die Obstbäume selber können je nach Alter und entsprechenden Aushöhlungen Brutstandorte für planungsrelevante Höhlenbrüter (Steinkauz, Star) sein oder werden. Der Steinkauz scheint aber die künstlichen Brutröhren zu nutzen und Stare wurden während der Begehung nicht Futter tragend und die Obstbäume anfliegend beobachtet. Staren-Bruten finden eher in der umliegenden Bebauung statt. Für weitere planungsrelevante Vogelarten ist das Potenzial auf dieser innerörtlichen Fläche eher gering. Es ist eher mit häufigen und ungefährdeten Vogelarten der Siedlungsbereiche zu rechnen.

Offensichtliche Höhlen, wie Spechtlöcher oder ausgefaulte Seitenäste, konnten an den Bäumen im Plangebiet nicht festgestellt werden. Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen im Geltungsbereich ist deshalb nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Für weitere planungsrelevante Artengruppen ist das Potenzial sehr gering. Planungsrelevante Amphibien und Reptilien bevorzugen Sonderstandorte (besonders feucht oder trocken). Solche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden somit gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete.
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.
- Fundortkataster @LINFOS NRW

4.1 Schutzgebiete

Gemäß dem Entwurf des Landschaftsplans 2 des Kreises Düren „Rur und Indeaue“ liegt der rückwärtige Bereich des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich“. Als planungsrelevante Art ist hier der Steinkauz genannt. Teile des Gebietes, insbesondere die Obstwiesen, sollen als Geschützte Landschaftsbestandteile 2.4.1-1 festgesetzt werden. Auch hier wird der Steinkauz als wertgebende Art genannt. Es gilt eine Pflegefestsetzung 5.5-1. Darüber hinaus gilt ein Grünlandumbruchverbot im südlichen Teil. Das nächste Naturschutzgebiet „Rur zwischen Linnich und Körrenzig“ liegt an der Rur etwa 800 m westlich. Als planungsrelevante Arten werden Flussregenpfeifer und Biber genannt. Für das hiesige Verfahren ergibt sich daraus keine Hinweiswirkung.

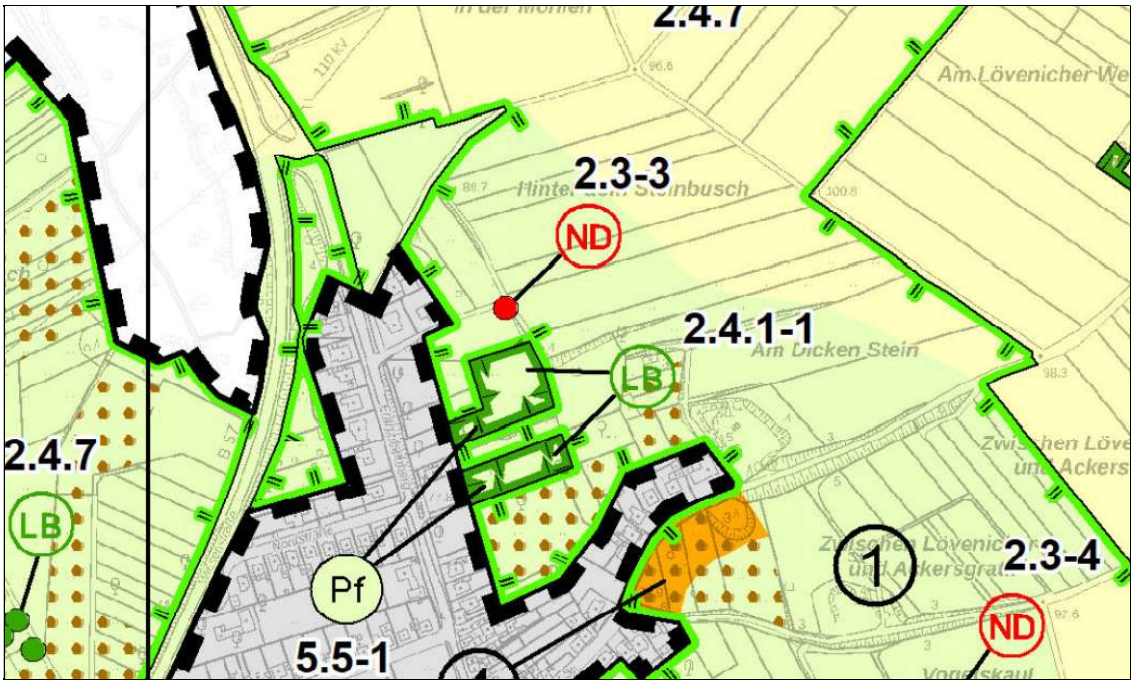


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des Landschaftsplans 2 des Kreises Düren.

4.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Messtischblatt 4903 Erkelenz (Quadrant 4) die in Tabelle 1 zusammengefassten planungsrelevanten Arten an.
Insgesamt werden 4 Fledermausarten und der Biber genannt sowie 33 Vogelarten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4903		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**G-**
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Reproduzierende Vorkommen der im MTB aufgeführten Fledermausarten sind in den Obstbäumen eher unwahrscheinlich; zudem bleiben die Bäume ebenso erhalten, wie die Laubgehölze entlang der Straße. Wochenstuben von Zwerg- oder Breitflügelfledermäusen sind in der umgebenden Bebauung zu erwarten. Insofern ist davon auszugehen, dass die hiesigen Flächen als Jagdhabitat dienen. Der Biber kann habitatbedingt nicht vorkommen. Nicht aufgeführt in dieser Liste ist die Haselmaus, die potenziell gute Bedingungen in der zum Schutz festgesetzen Obstwiese finden könnte.
Von den 33 Brutvogelarten ist nur eine sehr eingeschränkte Auswahl im Plangebiet zu erwarten. Dazu gehören in der Obstwiese vor allem Steinkauz und Star, evtl. auch Waldkauz, was dann allerdings i.d.R. den Steinkauz ausschließt. Ein Vorkommen des Kleinspechtes wäre potenziell möglich. Verdächtige Höhlen wurden aber nicht gefunden und auch sonst gab es keine Beobachtungen der Art. Auch Bluthänflinge können in geeigneten Siedlungsrandstrukturen vorkommen. Für Greifvögel wie Sperber, Habicht und Mäusebussard können Obstwiesen, Weiden und Grünlandbrachen als Nahrungshabitate dienen. Dies gilt auch für Schwalben, die in den umliegenden Siedlungsbereichen brüten. Turmfalken könnten auch in ausgedienten Nestern brüten oder auf umliegenden Gebäuden. Brutvorkommen planungsrelevanter Offenlandvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Wachtel sind im Geltungsbereich sicher auszuschließen.
In der Gesamtschau bieten die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen entlang der Straße kein hohes Potential für planungsrelevante Tierarten. Die Obstwiese stellt hingegen ein traditionell genutztes Bruthabitat des Steinkauzes dar mit Jagdflächen im nahen Umfeld. Potenziell möglich wären auch weitere Arten wie Star und Kleinspecht, ggf. Bluthänfling. Von den genannten Fledermausarten sind lediglich einige Arten als Nahrungsgäste denkbar, speziell die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Eine essenzielle Bedeutung des Nahrungshabitats kann sicher ausgeschlossen werden. Vorkommen der Haselmaus in der Obstwiese sind denkbar. Mit weiteren planungsrelevanten Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

4.3 Fundortkataster @ LINFOS

Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches gibt es keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS. Die Obstwiese und einige weitere Strukturen im Umfeld sind aus botanischer Sicht im Biotop-Kataster erfasst. Angaben zu planungsrelevanten Tierarten fehlen hier aber.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Mögliche Projektwirkungen der geplanten baulichen Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen.
Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes der Wohnbebauung sind innerhalb einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb des Wohngebietes. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus und später durch die Wohnbebauung selber. Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes mit der umgebenden Bebauung und den Straßen, die zu einer Vorbelastung führen.
Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen.
Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Solche essenziellen Strukturen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die an der Straße gelegenen Baugrundstücke (unter Erhalt der Straßenbäume). Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich nur in den zum Schutz festgesetzten Grünflächen möglich und nachgewiesen (Steinkauz). Für weitere Arten(gruppen) ist das Lebensraumpotenzial gering.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

6. Artenschutzprüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage einer Artenschutzprüfung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.
Hinsichtlich der zu bewertenden Arten ist insbesondere der Steinkauz zu diskutieren, der nachweislich im Plangebiet vorkommt und dessen Schutz die Änderung des Bebauungsplans mit veranlasst hat. Darüber hinaus können die Vogelarten Star, Kleinspecht und Bluthänfling vorkommen. Quartiere für Fledermäuse sind nicht zu erwarten. Die B-Planflächen dienen aber sicher als Nahrungshabitat. Ein gewisses Potenzial ist für die Haselmaus gegeben, obgleich sie in den online-Datendiensten nicht genannt wird. Für weitere Artengruppen ist kein geeignetes Lebensraumpotenzial gegeben.
Bei der Bewertung zu beachten ist, dass die Planung eigens auf die Belange des Steinkauzschutzes abgestimmt ist. Das Bruthabitat wird geschützt und weitere Flächen im Umfeld sollen so entwickelt werden, dass das Revier auch mit einer straßenseitigen Bebauung dauerhaft erhalten bleibt.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Gehölzen) resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrut-

zeit entnommen werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Gehölzbrütern zu rechnen.
Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.
Geeignete Strukturen für Fledermausquartiere wurden im Rahmen der Erstbegehung nicht gefunden. Die Erfüllung des Tötungstatbestandes kann für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden, wenn keine Bäume entnommen werden. Sowohl die Obstwiese als auch die Straßenbäume sind durch entsprechende Festsetzungen geschützt, so dass selbst für den Fall, dass künftig hier geeignete Quartierstrukturen entstehen, ein Schutz gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Haselmaus, die potenziell in der Obstwiese vorkommen könnte. Diese wurde komplett mit einer Schutzfestsetzung versehen, so dass Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen sind.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Durch die Veränderungen im Umfeld des etablierten Steinkauz-Habitates in der Obstwiese im Zentrum des Geltungsbereiches könnte es im „worstcase“ zur Aufgabe des Reviers kommen. Deshalb sind unterstützende Maßnahmen erforderlich, die zur Stärkung des Habitates und somit zum Erhalt des Reviers beitragen. Die dauerhafte Festlegung des angrenzenden Grünlandes als Grünfläche mit der überlagernden Festsetzung „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist in der 1. Änderung des B-Plans bereits vorausschauend enthalten. Für die textlichen Festsetzungen ergeht der Hinweis, dass ausgehend von einem Flächenansatz von 200 qm pro Obstbaum etwa 30 Obstbäume auf der Fläche zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sind. Die Fläche ist entweder extensiv zu beweiden oder, insbesondere zwischen April und Juli, regelmäßig zu mähen. Die Kurzrasigkeit ermöglicht es dem Steinkauz, die Fläche effektiv zu bejagen.
Für weitere Arten ist nicht von einer erheblichen Störung durch die straßenseitige Bebauung unter Erhalt der rückwärtigen Grünflächen auszugehen.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ist in Form des Steinkauzes nachgewiesen. Zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Steinkauz kann es durch die Umsetzung der Änderung des B-Plans nicht kommen. Durch den Schutz der Obstwiese und die Optimierung der angrenzenden Grünlandflächen wird eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die geschützten Bereiche bieten auch das beste Habitatpotenzial für weiter Arten wie Star,

Kleinspecht und Bluthänfling, ferner die Haselmaus und, bei künftiger Entwicklung von Baumhöhlen, für Fledermäuse. Die Planung trägt dem durch die getroffenen Festsetzungen nachhaltig Rechnung.

7. Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Körrenzig Nr. 5 „Am Steinbusch“ in Linnich-Körrenzig ermöglicht einerseits eine bauliche Entwicklung entlang der Straße Franzosenberg und andererseits den Schutz und die Optimierung eines altbekannten und traditionellen Steinkauzhabitats. Neben dem nachgewiesenen Steinkauz hat das Gebiet, insbesondere in den nunmehr zum Schutz festgesetzen Bereichen, ein gewisses Habitatpotenzial für Vogelarten wie Star, Kleinspecht und Bluthänfling sowie die Haselmaus. Geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse wurden derzeit nicht identifiziert, können sich aber künftig in den geschützten Bereichen entwickeln. Für weitere Artengruppen ist kein geeignetes Potenzial gegeben.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung war der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, insbesondere für die o.g. Arten, zu betrachten.

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können im Zuge der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Gehölzen durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) vermieden werden. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Der Tatbestand der erheblichen Störung wäre ohne Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Steinkauz denkbar gewesen. Die 1. Änderung trägt dem nachhaltig Rechnung, indem einerseits das Bruthabitat direkt geschützt wird und zweitens umliegende Flächen zur Optimierung (Nachpflanzung von 30 Obstgehölzen und Festsetzung von Beweidung/Mahd) festgesetzt werden. Mit diesen Festsetzungen wird gleichsam der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Die Festsetzungen gewährleisten auch den Schutz weiterer Vogel- und Säugetierarten (Star, Bluthänfling, Kleinspecht, Haselmaus, Fledermäuse).

Die Artenschutzprüfung kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass es unter Berücksichtigung von Festsetzungen und Schutz- und Vermeidungsmaßnahme nicht zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Stolberg, 23.07.2020

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)